

U n i AMTSBLATT

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG



19. Jahrgang, Nr. 4 vom 12. Mai 2009, S. 29

Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Philosophie (45/75 LP) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Philosophie (45/75) im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studienprogramms
 - § 3 Ziele des Studienprogramms
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Kombination von Studienprogrammen
 - § 8 Aufbau des Studienprogramms
 - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 10 Abschlussbezeichnung
 - § 11 Formen von Modulleistungen
 - § 12 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen
 - § 13 Prüferinnen und Prüfer
 - § 14 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 15 Master-Arbeit
 - § 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
 - § 17 Inkrafttreten

Anlage: Studienprogrammübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau für das Studienprogramm Philosophie (45/75) im Zwei-Fach-Master-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studienprogramms

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Philosophie müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewählten Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm handelt es sich um ein konsekutives Master-Studienprogramm. Das Studienprogramm ist stärker forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studienprogramms

(1) Es werden folgende Kompetenzen vermittelt: Die im BA-Studiengang erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten werden so vertieft und erweitert, dass die Absolventinnen und Absolventen zu selbständiger Forschung im Bereich der Philosophie in der Lage und auf eine eventuelle Promotion gut vorbereitet sind.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert für folgende Berufsfelder: publizistische Tätigkeit (Presse, Funk und Fernsehen), Tätigkeit in der Erwachsenenbildung, Tätigkeit im Kulturmanagement, Tätigkeit in der freien Wirtschaft (Unternehmensberatung u.a.), Universitätslaufbahn.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Studienfachberatung stehen im Seminar für Philosophie eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung. Die studienbegleitende Beratung und Betreuung erfolgen aber auch durch alle Lehrenden des Seminars in ihren Sprechstunden.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Philosophie (60 und 90 LP) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (180 LP).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Philosophie (mit mindestens 60 Leistungspunkten), eines anderen Bachelor-Studienprogramms in einer vergleichbaren Fachrichtung (mit mindestens 180 Leistungspunkten) oder

eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studienprogramm müssen Vorkenntnisse in Latein oder Altgriechisch bei Studienbeginn nachgewiesen oder bis spätestens zum Ende des 2. Semesters erworben und nachgewiesen werden. Verlangt sind Kenntnisse im Umfang des Latinums oder Graecums oder aber mindestens „ausreichende“ Sprachkenntnisse in einer der beiden Sprachen.

- a. Kenntnisse im Umfang des Latinums oder Graecums sind durch Vorlage einer entsprechenden Urkunde über den Erwerb des Latinums oder Graecums nachzuweisen;
- b. „Ausreichende Kenntnisse“ im Lateinischen oder Altgriechischen sind dann nachgewiesen, wenn ein Modul erfolgreich absolviert wurde. Erfolgreich ist die Teilnahme an einem Modul, wenn das Modul wenigstens mit „ausreichend“ benotet wurde. Begründete Ausnahmen unterliegen der Genehmigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss für das Studienprogramm.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(6) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(7) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 4 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(9) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester, in begründeten Ausnahmefällen auch zum Sommersemester.

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

Besonders empfohlen wird die Kombination mit folgenden Studienprogrammen: Ethnologie (45/75 LP), Geschichte (45/75 LP), Politikwissenschaft (45/75 LP), Soziologie (45/75 LP).

§ 8 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für

die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Festigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Haupt- und Oberseminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein. Oberseminare dienen insbesondere der gemeinsamen Arbeit an Forschungsschwerpunkten der Lehrenden;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. Kolloquien: bieten Studierenden Gelegenheit, Fragestellungen, methodische Probleme und einzelne Resultate ihrer Masterarbeit zu diskutieren.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt das Studienprogramm Philosophie (45/75 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Master-Arbeit verfasst wurde.

§ 11 Formen von Modulleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten, im Modul Master-Arbeit hingegen 30 Minuten;
- b. Wissenschaftliche Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 60.000 Textzeichen;
- c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- d. Kurzbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 15.000 Textzeichen;
- e. Essay ist eine schriftliche Leistung von ca. 12.000 Textzeichen, in der eine gestellte Frage bearbeitet wird;
- f. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 15;
- g. Bearbeitungen von Hausaufgaben: Auseinandersetzung mit einer Fragestellung im Anschluss an die jeweilige Seminarsitzung.

(2) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

Zur Abnahme von Modulprüfungen sind befugt: Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte, sofern sie Lehre in den Modulen erbringen.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Seminars für Philosophie des Instituts für Philosophie und Ethnologie der Philosophischen Fakultät I Sozialwissenschaften und Historische Kulturwissenschaften ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 15

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studienprogramm bei 75 LP obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Philosophie geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 200.000 Textzeichen aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer das Modul „Schreiben einer Wissenschaftlichen Hausarbeit“ erfolgreich absolviert hat.

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird über das Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(6) Die mündliche Prüfung findet im Rahmen einer Verteidigung nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 30 Minuten.

(7) In der Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(8) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 5 zu 1 gewertet.

(9) Die Studentin oder der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht (§ 8) im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I, Sozialwissenschaften und Historische Kulturwissenschaften am 21.01.2009, der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.02.2009.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studienprogrammübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Modulvorleistung/en</i>	<i>Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
<i>Pflichtmodule, von denen wahlweise zwei in die Abschlußnote eingehen (10 LP)</i>							
Systematische Philosophie 1 (Praktische Philosophie)	4	5	nein	Klausur, Essay, mündliche Prüfung oder Bearbeitung von Hausaufgaben	5/25 bzw. 55	nein	1. Semester
Systematische Philosophie 2 (Theoretische Philosophie)	4	5	nein	Klausur, Essay, mündliche Prüfung oder Bearbeitung von Hausaufgaben	5/25 bzw. 55	nein	1. Semester
Geschichte der Philosophie 1 Praktische Philosophie	4	5	nein	Klausur, Essay, mündliche Prüfung oder Bearbeitung von Hausaufgaben	5/25 bzw. 55	nein	2. Semester
Geschichte der Philosophie 2 Theoretische Philosophie	4	5	nein	Klausur, Essay, mündliche Prüfung oder Bearbeitung von Hausaufgaben	5/25 bzw. 55	nein	2. Semester

<i>Alternativmodul, das nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses eines der obigen vier Module ersetzen und somit gegebenenfalls in die Abschlussnote eingehen kann</i>							
Abhalten eines Tutoriums	-	5	nein	Kurzbericht	5/25 bzw. 55	nein	1. oder 2. Semester
<i>Pflichtmodule, von denen wahlweise eines in die Abschlußnote eingeht (10 LP)</i>							
Forschungsmodul 1: praktische Philosophie/Systematik und Geschichte	4	10	nein	Klausur, Essay, mündliche Prüfung oder Bearbeitung von Hausaufgaben	10/25 bzw. 55	nein	3. Semester
Forschungsmodul 2: theoretische Philosophie/Systematik und Geschichte	4	10	nein	Klausur, Essay, mündliche Prüfung oder Bearbeitung von Hausaufgaben	10/25 bzw. 55	nein	3. Semester
<i>Wahlpflichtmodul: ein Modul aus den angegebenen ist zu wählen (5 LP)</i>							
Wissenschaftliches Schreiben 1 (Praktische Philosophie/Systematik und Geschichte)	2	5	nein	Wissenschaftliche Hausarbeit	5/25 bzw. 55	nein	2. oder 3. Semester
Wissenschaftliches Schreiben 2 (Theoretische Philosophie/Systematik und Geschichte)	2	5	nein	Wissenschaftliche Hausarbeit	5/25 bzw. 55	nein	2. oder 3. Semester
<i>Abschlussmodul im Masterstudienprogramm 75 LP</i>							
Abschlussmodul Masterarbeit	2	30	nein	Masterarbeit und mündliche Prüfung	30/55	nein	4. Semester